

Merkblatt zum Umgang mit Elektro- und Elektronikgeräten

Elektro- und Elektronikgeräte enthalten wertvolle Rohstoffe, aber auch vielfältige umweltschädliche Stoffe. Durch eine sachgerechte Verwertung lassen sich viele dieser Rohstoffe zurückgewinnen. Eine unsachgemäße Entsorgung hingegen stellt eine Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Aus diesem Grund ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit Elektro- und Elektroaltgeräten besonders wichtig. Dieses Merkblatt soll einen kurzen Überblick zum Umgang mit Elektrogeräten und zu den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) geben.

Was sind Elektro- und Elektronikgeräte?

Das ElektroG gilt für fast alle Elektro- und Elektronikgeräte, die direkt mit dem Stromnetz verbunden, mit Akkumulatoren oder Batterien ausgerüstet sind oder selbst Elektroenergie (tragbares Stromaggregat, Plug-in-Photovoltaikmodul) erzeugen. Bewegliche Mess- und Prüfgeräte (z. B. Multimeter, Phasenprüfer) für elektrischen Strom sind ebenfalls Elektrogeräte. Ausgenommen sind z. B. große fest installierte Industrieanlagen, die meisten Verkehrsmittel oder Geräte, die nur als Bestandteil solcher Systeme funktionieren. Zubehörteile oder nachträglich eingebaute Zusatzgeräte fallen jedoch in der Regel unter das Gesetz. Dabei wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

- **Wärmeüberträger:** z.B. Kühlschränke, Klimageräte, elektrische Heizkörper
- **Bildschirme und Monitore (> 100 cm²):** z. B. Fernseher, Computerbildschirme, digitale Bilderrahmen
- **Lampen:** z. B. Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren
- **Großgeräte (größer als 50 cm):** z. B. Waschmaschinen, Elektroherde, Geschirrspüler
- **Kleingeräte (keine Seite größer als 50 cm):** z. B. E-Zigaretten, Haartrockner
- **Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (< 50 cm):** z. B. Smartphones, Tablets, Router
- **Produkte mit elektrischen/elektronischen Komponenten:** z.B. Möbel, Kleidung oder Lifestyle-Produkte
- **Passive Geräte:** z.B. Steckerleisten, Adapter, USB- und HDMI-Kabel, Telefondosen, Dachantennen, Verlängerungskabel

Grundsätzlich weist das Symbol mit der durchgestrichenen Mülltonne auf der Verpackung daraufhin, dass es sich um ein Elektro- oder Elektronikgerät handelt und nicht über den Hausmüll entsorgt werden darf.



Was sind Altgeräte?

Elektroaltgeräte (Altgeräte) sind elektrische oder elektronische Geräte, deren Besitzer sich entledigt, entledigen will oder entledigen muss – beispielsweise weil sie defekt sind oder nicht mehr benötigt werden. Sie gelten als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Dazu zählen auch alle zum Zeitpunkt der Entsorgung fest eingebauten Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien.

Hinweis: Ist der elektrische Bestandteil fest eingebaut und nur schwer zu demontieren, ist das Gesamtprodukt ein Altgerät, z. B. Spiegelschrank mit Beleuchtung oder Schuh mit Blinkbeleuchtung.

Kann der elektrische Bestandteil ausgetauscht oder demontiert werden, so ist nur der elektrische Bestandteil ein Elektroaltgerät.

Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Altgeräte dürfen ausschließlich bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertriebern oder an Herstellern zurückgegeben werden – eine Entsorgung über den **Hausmüll** oder bei **Schrotthändlern** ist ausdrücklich **verboten!** In haushaltsüblichen Mengen ist die Abgabe **kostenlos** bei den jeweiligen **Wertstoffhöfen** der Städte und Gemeinden möglich.

Rücknahme durch Händler:

- Händler mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte müssen Altgeräte kostenlos zurücknehmen.
- Beim Onlinehandel ist die Größe der Versand- und Lagerfläche maßgeblich.
- Lebensmittelmärkte mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche sind rücknahmepflichtig, sofern sie regelmäßig Elektrogeräte verkaufen.

Für Geräte mit einer Kantenlänge unter 25 cm gilt die Rücknahmepflicht unabhängig vom Neukauf. Bei größeren Geräten muss ein Neugerät mit ähnlicher Funktion gekauft werden, um ein Altgerät zurückgeben zu können.

Wichtig: Vor der Abgabe Ihrer Altgeräte, die mit Batterien oder Akkus betrieben werden, müssen die leicht entnehmbaren Batterien und/oder Akkus unbedingt entfernt werden, damit diese gesondert verwertet werden können. Batterien und Akkus dürfen - genau wie Altgeräte - keinesfalls in den Hausmüll, da durch die falsche Entsorgung eine hohe Brandgefährdung ausgeht. Die Rücknahmestellen, Wertstoffhöfe und der Handel, sind hierfür die richtige Adresse.

Hinweise für Sammler und Beförderer von Abfällen

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten darf ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller erfolgen. Das bedeutet, dass Sammler und Beförderer **keine Altgeräte annehmen** dürfen, da Sie weder öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, noch Vertreiber oder Hersteller der Elektrogeräte sind. Weitere Informationen erhalten Sie in den Merkblättern „Merkblatt zur Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ sowie „Merkblatt zur Anzeigepflicht nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“

Stand: 16.04.2025